

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Unternehmerinnen und Unternehmer,

wir möchten Sie aktuell zur Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen (gültig ab 14.12.2020 – 10.01.2021) informieren.

Tragen Sie diese Information gern weiter!

Trotz aller Herausforderungen, wünschen wir Ihnen eine besinnliche Adventszeit und schöne Feiertage.

Inhaltsübersicht

	Seite
Internetadressen und Hotlines (Freistaat Sachsen, DEHOGA, LK Bautzen, LK Görlitz)	2
Regelungen des Freistaates Sachsen	3
Reduzierter Mehrwertsteuersatz	6
Novemberhilfe – Außerordentliche Wirtschaftshilfe	6

Ihre Ansprechpartnerin:

Katja Nawka

Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH

Humboldtstraße 25, 02625 Bautzen

Telefon: +49 (3591) 4877-13

Telefax: +49 (3591) 4877-48

katja.nawka@oberlausitz.com

www.oberlausitz.com



Internetadressen und Hotlines

Informationen des Freistaates Sachsen

Internetadresse:

www.coronavirus.sachsen.de

Amtliche Bekanntmachungen online unter

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Hotline: 0800 100 0214

Weitere Telefonnummern, die vom Freistaat veröffentlicht wurden:

- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
- Bürgertelefon Bundesgesundheitsministerium: 030 / 346 465 100
- Hotline Bundeswirtschaftsministerium: 030 / 186 150

Hotlines der Landkreise

LRA Bautzen

- Medizinische Fragen, Verdachtsfälle, Reiserückkehrer: 03591 / 52 51 12 1 21
Mo-Fr: 08:30 – 17:00 Uhr; Sa und So: 09:00 bis 12:00 Uhr
- Allgemeine Fragen, Bürgertelefon: 03591 / 52 51 11 5 11
Mo/Mi/Fr: 08:30 – 13:00 Uhr; Di/Do: 08:30 bis 18:00 Uhr

corona@lra-bautzen.de

LRA Görlitz

- Bürgertelefon des Gesundheitsamtes: 03581 / 663 56 56
täglich: 08:00 bis 16:00 Uhr

anfragen-corona@kreis-gr.de

DEHOGA Sachsen

Übersicht zu allen gültigen Allgemeinverfügungen der Landkreise und Städte in Sachsen – tagaktuell sowie weitere Informationen:

<https://www.dehoga-sachsen.de/corona-krise/news-ticker>

Übersicht der internationalen Risikogebiete – Robert Koch Institut:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

DEHOGA-Hotline: 0351 / 850 322 50

Weitere Empfehlung des DEHOGA zu regionalen Bestimmungen, Fragen und Besonderheiten:
Anruf beim zuständigen Gesundheitsamt oder der kommunalen Hotline

Regelungen des Freistaates Sachsens – 14.12.2020 bis 10.01.2021

Bitte informieren Sie sich unabhängig von unserem Newsletter:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Die aktuell gültige Verordnung (14.12.2020 – 10.01.2021):

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2020-12-11.pdf>

Kurz im Überblick:

- Liefer- und Abholservice für die Gastronomie sind weiterhin möglich
- Schließung von Einrichtungen und Geschäften, die nicht dem täglichen Bedarf oder der Grundversorgung dienen – auch Kantinen und Mensen, dürfen nur noch Abhol- und Lieferservice anbieten
- Übernachtungsangebote bleiben weiterhin für notwendige berufliche, medizinische und soziale Anlässe erlaubt.

Ein sozialer Anlass ist auch der Besuch zu Weihnachten der Familie – im Rahmen der Kontaktbestimmungen

Hierzu muss der Gast eine Eigenbestätigung zum Zweck der Übernachtung machen. Eine Vorlage der DEHOGA finden Sie unter: <https://www.dehoga-sachsen.de/corona-krise/fragen-antworten/umsetzung-corona-auflagen>

Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen

Die Verordnung sieht insbesondere Ausgangsbeschränkungen sowie eine nächtliche Ausgangssperre vor. Zudem muss ein Großteil der Geschäfte und Läden schließen. Der Alkoholausschank und -konsum in der Öffentlichkeit sind verboten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird ausgeweitet und gilt in der Öffentlichkeit, wenn Menschen sich begegnen.

Jeder wird angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Es wird empfohlen, auf Reisen, Besuche und Einkäufe zu verzichten, insbesondere in anderen Bundesländern oder im Ausland. Treffen im öffentlichen und privaten Raum sind auf höchstens zwei Hausstände bis maximal fünf Personen zu begrenzen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen nicht mit.

Anlässlich des Weihnachtsfestes sind ab 23. Dezember 12:00 Uhr bis 27. Dezember 12:00 Uhr Treffen mit insgesamt zehn Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis zulässig – im privaten als auch der Aufenthalt in der Öffentlichkeit.

Eheschließungen und Beerdigungen mit maximal zehn Personen sind erlaubt.

Verlassen der Wohnung nur mit triftigem Grund

Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind unter anderem:

- der Weg zur Arbeit, Schule, Kita, Arzt
- unaufschiebbare Prüfungen
- Einkaufen für den täglichen Bedarf und Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder des Arbeitsplatzes oder zur nächstgelegenen Einrichtung zur Grundversorgung/für Einkäufe des täglichen Bedarfs
- Besuch bei Partnern, Hilfsbedürftigen, Kranken oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, Besuch in Pflegeheimen und Krankenhäusern
- Treffen und Besuche mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis maximal fünf Personen bzw. anlässlich des Weihnachtsfestes mit bis zu zehn Personen
- Begleitung Sterbender und Beerdigungen
- Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen.

Tragen der Mund-Nasenbedeckung

- Im öffentlichen Raum und öffentlich zugänglichen Räumen - also überall dort, wo sich Menschen begegnen (insbesondere für z.B.: Wochenmärkte, Kinderspielplätze (außer Kinder bis 10 Jahre), in Geschäften, in Fußgängerzonen, öffentliche Verkehrsmittel, ...)
- In Arbeits- und Betriebsstätten, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- Vor und in gastronomischen Einrichtungen, bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Spiesen und Getränken

Erhebung von personenbezogenen Daten zu Nachverfolgung von Infektionen

- Daten müssen NICHT für Lieferung und Abholung (Gastronomie) oder in Geschäften der Grundversorgung, in Läden oder an Verkaufsständen erfasst werden
- Alle übrigen Einrichtungen müssen erfassen: Name, Telefon ODER Mailadresse, PLZ, Zeitraum und Ort
- Daten dürfen nicht von Dritten einsehbar sein und dürfen nur durch zuständige Behörden verarbeitet werden
- Aufbewahrungsfrist: 4 Wochen

Erweitere Ausgangsbeschränkungen bei anhaltend hohem Infektionsgeschehen

Bei landesweit fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gilt zwischen 22:00 und 6:00 Uhr früh eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre).

Dies trifft aktuell für die Landkreise Bautzen und Görlitz zu.

Maßgeblich hierfür sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert-Koch-Instituts. Das Verlassen der Wohnung ist in dieser Zeit unter anderem nur aus folgenden Gründen zulässig:

- Ausübung des Berufs,
- Weg zur Kindertagesbetreuung,
- Besuch des Ehe- oder Lebenspartners,
- Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs,
- Besuch hilfsbedürftiger Menschen und Kranken sowie zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- Arztbesuch,
- Begleitung Sterbender,
- unabdingbare Versorgung von Tieren,
- in der Zeit vom 24. Dezember bis 26. Dezember zur Teilnahme an einem Gottesdienst sowie
- Heiligabend und Silvesternacht
- Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen

Schließung von Geschäften

Schließen müssen Einkaufszentren, Einzelhandel sowie Ladengeschäfte **mit Ausnahme zulässiger Telefon- und Online-Angebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung.**

Erlaubt ist unter anderem die Öffnung von folgenden Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung:

Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen, Reinigungen, Friseure, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Verkauf von Weihnachtsbäumen, Tankstellen, Wertstoffhöfe, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen sowie Gartenbaubetriebe und Floristen.

In Geschäften bis 800m² Verkaufsfläche ist maximal eine Person pro 10m² erlaubt.

Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Bei einer Unterschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen andauernd an fünf Tagen, kann die Ausgangssperre aufgehoben werden. Maßgeblich sind auch hier die vom RKI veröffentlichten Zahlen.

Regelungen des Landkreises Bautzen

Bitte informieren Sie sich unabhängig von unserem Newsletter:

<https://www.landkreis-bautzen.de/coronavirus.php>

Regelungen des Landkreises Görlitz

Bitte informieren Sie sich unabhängig von unserem Newsletter:

https://www.kreis-goerlitz.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=873097

Anwendung des reduziertes MwSt.-Satzes (7%) auf Restaurantdienstleistungen soll entfristet werden

Wirtschaftsministerkonferenz spricht sich für Entfristung der Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes aus sowie auch für die Einbeziehung der Getränke. Begründet wird dies neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie auch mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber den europäischen Nachbarländern.

Das Bundeswirtschaftsministerium wird nun aufgefordert, sich innerhalb der Bundesregierung für diesen Vorschlag einzusetzen und im Frühjahr dazu abzustimmen.

Über die Entwicklung zu diesem Thema informieren wir Sie selbstverständlich.

Novemberhilfe – auch für den Dezember

Die Novemberhilfe wird erweitert und kann auch für den Monat Dezember beantragt werden.

Diese außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes ist für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die aufgrund der Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie temporär schließen müssen.

Diese Hilfe umfasst Zuschüsse von bis zu 75% des durchschnittlichen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019 – tageweise (auch Wochenenden und Feiertage) anteilig für die Dauer des coronabedingten Lockdowns.

Die Novemberhilfen können bis zum 31.01.2021 gestellt werden. Die Bewilligungsstelle für den Freistaat Sachsen ist die SAB.

Die Antragsstellung für den Dezember wird aktuell vorbereitet.

Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201127-stark-durch-die-Krise-dezemberhilfe-kommt.html>

Allgemeine und weiterführende Links finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de//UBH/Navigation/DE/Novemberhilfe/novemberhilfe.html>

Umsätze aus Außerhausverkäufen zum reduzierten Umsatzsteuersatz sind von der Anrechnung im Leistungszeitraum ausgenommen und **müssen nicht mit angegeben werden**. Sie werden nicht auf die Höhe der Novemberhilfe angerechnet.

Eine kleine Hilfe, ein Tutorial wurde von der IHK bereitgestellt:

<https://ihk-oldenburg.readyplace.net/public/tutorial/5fc61b6d3ce456006a2e6601>

Überbrückungshilfe II – für kleine und mittelständische Unternehmen

Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen, selbstständige sowie gemeinnützige Organisationen. Sie hilft, Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abzumildern. Die Förderung ist ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern.

Der Corona-Nothilfe-Newsletter für die Oberlausitz



Ausgabe 10 – Allgemeine Informationen – 12.12.2020

Die Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate **September bis Dezember 2020**. Die Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31.01.2021.

Links und Information zur Antragsstellung:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/ueberbrueckungshilfe.html>

Weiterführende Links zu Ihrer Information

www.rki.de

www.dresden.ihk.de

www.dehoga-sachsen.de

www.coronavirus.sachsen.de

www.ltv-sachsen.de/coronakompass

corona-navigator.de

www.oberlausitz.com